

HAUS- UND BADEORDNUNG

für die Stadtwerke Heidelberg Bäder GmbH (SWH-B) in Heidelberg

(Stand 01.11.2013)

§ 1 Zweck

1. Die Haus- und Badeordnung regelt die Inanspruchnahme und den Betrieb der Bade- und Saunaeinrichtungen. Sie dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Hallen- und Freibädern und den angeschlossenen Saunen.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich und zu beachten. Mit dem Betreten der Anlage erkennt der Bade- und Saunagast die Bestimmungen der Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an und verpflichtet sich, diesen Folge zu leisten.
3. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Bade- und Saunabetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
4. Bei Schulbesuchen in den Bädern sind die Lehrkräfte für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung verantwortlich und übernehmen die Aufsicht, das gilt auch für die Unfallverhütungsvorschriften. Hierüber können gesonderte Vereinbarungen abgeschlossen werden.
5. Jede gewerbliche Tätigkeit innerhalb des Bades bzw. der Sauna – dazu gehört auch die Erteilung privaten Schwimmunterrichts gegen Entgelt – sowie Vereins-, Sport- und sonstige Gemeinschaftsveranstaltungen sind durch den Betreiber des Bades (SWH-B) genehmigungspflichtig. Bei Durchführung solcher Veranstaltungen ist ein Übungsleiter zu benennen. Dieser ist für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung verantwortlich; das gilt auch für die Unfallverhütungsvorschriften.

§ 2 Benutzung

1. Die Bäder und Saunen können von jedermann benutzt werden, der eine gültige Eintrittsberechtigung besitzt. Ausgeschlossen sind Personen mit offenen Wunden, Hautausschlägen oder anderen vergleichbaren Krankheiten sowie mit ansteckenden Krankheiten und Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen.
2. Personen, die zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen neigen, sowie geistig Behinderten und Personen, die aufgrund einer Krankheit dauernd oder vorübergehend nicht in der Lage sind, das Bad oder die Sauna zu benutzen, ohne sich selbst oder andere zu gefährden, ist der Zutritt nur mit einer Aufsichtsperson gestattet. Diese ist für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung verantwortlich.
3. Kinder unter 7 Jahren dürfen die Bäder nur in Begleitung

von verantwortlichen Aufsichtspersonen betreten. Kinder männlichen Geschlechts unter 7 Jahren können zum Damenschwimmen mitgebracht werden.

4. Kinder bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres können die Saunaanlage nur am Familientag benutzen. Personen unter 14 Jahren ist der Zutritt zu den Saunaanlagen nur in Begleitung Erwachsener entsprechend des für diesen Tag zugelassenen Geschlechtes gestattet.

§ 3 Eintrittsberechtigung

1. Jeder Bade- und Saunagast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte für die entsprechenden Leistungen (Karte, Wertmarke, Automaten Schlüssel, Transponderkarten oder ein sonstiges Beweiszeichen) sein. Es gilt die Preisliste der SWH-B. Saunagäste müssen auch im Besitz eines gültigen Kontrollbandes sein. Das Kontrollband ist während des gesamten Aufenthalts sichtbar zu tragen.
2. Eine Einzelberechtigung gilt nur zum einmaligen Betreten des Bades bzw. der Sauna; sie kann zeitlich begrenzt sein. Am Automaten erworbene Einzeleintrittsberechtigungen gelten nur an diesem Tag.
3. Eine Dauerberechtigung gilt für den in der Preisliste festgesetzten Zeitraum.
4. Wenn die Jahreskarte wegen Wegzugs nicht mehr genutzt werden kann und die restliche Gültigkeitsdauer mehr als 12 Wochen ab dem Zeitpunkt der Abmeldung beträgt, erfolgt eine Entgelttrückerstattung. Wenn eine Jahreskarte wegen Krankheit oder Kuraufenthalt über einen Zeitraum von mindestens 6 Wochen nicht genutzt werden kann, wird die Jahreskarte bei Vorlage eines ärztlichen Attestes oder gleichartigen Nachweises um diesen Zeitraum verlängert.
5. Dauerberechtigungsnachweise sowie Berechtigungsausweise derjenigen Personen, denen nach der Preisliste ermäßigter oder kostenfreier Eintritt zu gewähren ist, sind nicht übertragbar.
6. Der Berechtigungsausweis ist dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Das Entgelt für nicht ausgenutzte oder in Verlust geratene Berechtigungsausweise wird - auch im Falle eines Badverweises - nicht erstattet. Ausgenommen ist der Ersatz von Jahres- und Saisonkarten. Diese werden bei Vorlage des Kaufnachweises und der Codierung gegen Zahlung eines Bearbeitungsentgelts in Höhe des Pfands für Jahres- und Saisonkarten ersetzt.
7. Besucher, die ermäßigten Eintritt lösen, müssen jederzeit die Berechtigung für die Ermäßigung nachweisen können.

nen.

8. Bei missbräuchlicher Nutzung der Eintrittskarten (insbesondere bei Nutzung einer günstigeren Eintrittskarte ohne Berechtigung) wird eine Geldstrafe in Höhe von 40,00 € ausgesprochen. Darüber hinaus kann ein Hausverbot zeitlich begrenzt oder dauerhaft erteilt werden sowie Strafanzeige erstattet werden.

Gleiches gilt für eine Benutzung des Bades bzw. der Sauna ohne gültige Eintrittsberechtigung. Saison-, Jahres- und Mehrfachkarten können bei missbräuchlicher Nutzung, insbesondere bei Überlassung an Dritte, eingezogen werden.

9. Wechselgeld ist sofort nach Erhalt zu prüfen. Nachträgliche Reklamationen können nicht berücksichtigt werden.

§ 4 Öffnungszeiten, Kassenzeiten

1. Die Öffnungs- und Nutzungszeiten des jeweiligen Personenkreises von Bad und Sauna werden öffentlich durch Aushang bekannt gegeben, insbesondere an den Eingängen des Bades bzw. der Sauna.

2. Die Nutzung der Becken endet eine halbe Stunde vor Schließung des Bades. Die Nutzung der Saunakabinen endet eine halbe Stunde vor Schließung der Sauna. Die Anlagen sind innerhalb des Öffnungszeitenraumes zu verlassen.

3. Zur Erhaltung der Betriebssicherheit, der Sauberkeit bei hohen Besucherzahlen oder bei schlechtem Wetter können ein Bad, eine Sauna oder Teile davon vorübergehend geschlossen werden, ohne eine Minderung des Eintrittspreises. Bei Unwettern sind das Bad, insbesondere die Becken, und die gesamte Spiel- und Rasenfläche der Freischwimmbäder auf Anordnung des Aufsichtspersonals sofort zu räumen. Die Inhaber von Dauerberechtigungen haben in dieser Zeit keinen Anspruch auf Nutzung des Bades bzw. auf Ersatzleistung. Eintrittsgelder werden nicht erstattet.

4. Die Öffnungszeiten von Freischwimmbädern können der Jahreszeit und den Witterungsverhältnissen entsprechend verschieden sein, ohne dass ein Anspruch auf Erstattung des Eintrittspreises entsteht.

5. Kassen werden in der Regel ab Badöffnung bis eine Stunde vor Badschließung offen gehalten. Kassenschluss für die Saunen ist 1,5 Stunden vor deren Schließung.

§ 5 Badbenutzung

1. Die Bade- und Saunaeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Die Beckenumgänge, Durchschreitebecken und Duschräume in den Freibädern sowie die Hallenbäder und Saunen (mit Ausnahme der Umkleiden und der Wege dorthin) dürfen nur barfuß oder mit Badesandalen, nicht aber mit Straßenschuhen betreten werden.

2. Wasser ist kostbar. Bei der Benutzung der Duschen ist daher darauf zu achten, dass sparsam mit der Ressource

umgegangen wird. Das gleichzeitige Offenhalten mehrerer Duschen, zur wechselseitigen Benutzung, hat daher zu unterbleiben. Das Waschen von Kleidungsstücken – auch am Körper – ist nicht erlaubt.

3. Aus Sicherheitsgründen ist das Mitbringen von Glasflaschen und sonstigen gefährlichen Gegenständen in die Becken, Beckenumgänge und Sauna- und Duscbereiche nicht gestattet.

4. Jede Verunreinigung der Einrichtungen ist nicht gestattet. Verunreinigungen oder Beschädigungen sind unmittelbar nach Feststellung dem Aufsichtspersonal anzuzeigen.

5. Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.

6. Fahrzeuge aller Art, auch Fahrräder und Roller, sind außerhalb des Bades abzustellen. Es ist nicht gestattet, die Bäder mit Rollschuhen (Inline-Skates) zu betreten oder diese innerhalb des Bades zu benutzen. Kinderwagen können in den Freibädern außerhalb des Beckenbereichs abgestellt werden. In den Hallenbädern oder Saunen sind Kinderwagen nicht erlaubt.

7. Die Hinweisschilder sind zu beachten.

8. Körperpflege, wie Nägelschneiden, Rasieren, u.ä. sind in den Bad- und Saunabereichen nicht zugelassen.

§ 6 Umkleiden, Kleideraufbewahrung, Wertfächer

1. Umkleideräume, Duschen und Toiletten sind von Damen und Herren getrennt zu nutzen. Sie dienen nur zum Aus- und Ankleiden. Weiterer Aufenthalt ist nicht gestattet. In den Hallenbädern und Saunen sind die vorgesehenen Umkleidekabinen zum Aus- und Ankleiden zu benutzen.

2. Zur Kleideraufbewahrung sind verschließbare Kleiderschränke vorhanden. Für Wertgegenstände sind besondere Fächer vorhanden. Die Kleiderschränke und Wertfächer hat der Nutzer selbst zu verschließen und den Schlüssel während der Badnutzung bei sich zu behalten. Bei Verlust des Schlüssels ist das in der Preisliste festgesetzte Entgelt zu leisten.

3. Verschlossene Kleiderschränke werden – mit Ausnahme der vermieteten Schränke – nach Betriebsschluss geöffnet. Vermietete Schränke werden nach Ablauf der Mietzeit geöffnet.

§ 7 Badekleidung

1. Das Baden ist grundsätzlich nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Das Tragen von T-Shirts im Wasser ist grundsätzlich nicht erlaubt. In den Freibädern dürfen auch saubere Neoprenanzüge getragen werden. Kursleitern ist dies auch in den Hallenbädern gestattet. Lange Haare sind hochzustecken. In Zweifelsfällen entscheidet das Aufsichtspersonal.

2. Babys und Kleinkinder müssen geeignete Badebekleidung in Form von eng anliegenden Höschen tragen.
3. Badeschuhe dürfen in den Becken grundsätzlich nicht getragen werden.
4. Badebekleidung darf nur in den hierfür vorgesehenen Einrichtungen (Duschen, Waschbecken) ausgewaschen und ausgewrungen werden.
5. Das Betreten bzw. der Aufenthalt im Schwimmbereich ist in Straßenkleidung, aus Hygiene- und Sauberkeitsgründen, nicht erlaubt.
6. Für das Schulschwimmen gilt folgende Regelung:
Schüler die nicht am Schulschwimmen teilnehmen, sich aber im Schwimmbereich aufhalten, haben entsprechende Kleidung zu tragen (Trainingsanzug, Sporthosen, T-Shirt usw.)

§ 8 Verhalten

1. Der Aufenthalt im Bad dient der Erholung, Entspannung und Freizeitfreude. Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere nicht geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt werden. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
2. Nicht gestattet ist insbesondere
 - a. Lärmen und der störende Gebrauch von Tonwiedergabe- und Fernsehgeräten, Musik- und Signalinstrumenten; das Aufsichtspersonal ist berechtigt, störende Geräte für die Zeit des Aufenthaltes sicherzustellen;
 - b. Ausspucken auf den Boden oder ins Badewasser;
 - c. Wegwerfen von Glas und sonstigen scharfen Gegenständen;
 - d. Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen (auch mit Foto-Handy) ohne Einwilligung dieser Badegäste;
 - e. das Verteilen von Werbematerial jeder Art;
 - f. Ball- und Wurfspiele jeder Art; es sei denn auf hierfür vorgesehenen Flächen;
 - g. die Inanspruchnahme der Planschbecken durch Kinder über 10 Jahre;
 - h. Geldsammlungen jeder Art;
 - i. das Rauchen in den Hallenbädern und Saunaanlagen, mit Ausnahme der gesondert dafür ausgewiesenen Bereiche;
 - j. das Rauchen in den Umkleide- und Sanitärräumen sowie im unmittelbaren Bereich der Schwimmbecken in den Freibädern;
 - k. das Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfällen an dafür nicht ausdrücklich vorgesehenen Stellen;

- l. das Essen und Trinken in unmittelbaren Beckenbereichen;
- m. das Betreten von Blumenbeeten und abgesperrten Flächen

§ 9 Verhalten bei der Badbenutzung

1. Jede Verunreinigung des Beckenwassers ist zu vermeiden. Die Verwendung von Seifen, Bürsten und anderen Reinigungsmitteln ist in Schwimm- und Durchschreitebecken nicht gestattet.
2. Der Badegast hat sich vor dem Betreten der Badebecken zu reinigen. Sonnen- und andere Einreibemittel sind vor der Benutzung der Badebecken abzuwaschen. Duschen sind nach Gebrauch zu schließen.
3. Um den Benutzern ein Höchstmaß an Sicherheit zu gewährleisten, ist
 - a. das Rennen auf den Beckenumgängen,
 - b. das Einspringen vom seitlichen Beckenrand,
 - c. das Hineinstoßen oder –werfen anderer Personen in die Becken,
 - d. das Untertauchen von Personen,
 - e. das Turnen an Trennungsseilen, Sprungbrettern, Einsteigleitern und Haltestangen nicht gestattet.
4. Die Verwendung von Luftkissen und Reifen kann im Becken nicht zugelassen werden.
5. In den Becken sind ausschließlich wassertaugliche Spiel- und Hilfsgeräte erlaubt. Die Benutzung von Schwimmflossen, Taucherbrillen, Schnorchelgeräten bedarf besonderer Zustimmung. Das diensthabende Aufsichtspersonal entscheidet im Übrigen über den Einsatz dieser Geräte. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
6. Ungeübte Schwimmer sollen sich von Schwimmer- und Springerbecken fernhalten.
7. Die Benutzung der Sprung- und Rutschanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Über deren Freigabe entscheidet das Aufsichtspersonal. Das Wippen auf den Sprunganlagen und das Unterschwimmen des Springbereichs bei Freigabe der Sprunganlage ist nicht gestattet.
Es darf jeweils nur 1 Person die Sprung- bzw. Rutscheinrichtung betreten. Jeder Nutzer hat sich selbst zu vergewissern, dass sich kein Schwimmer im Sprung-, Lande- oder Rutschbereich aufhält. Diese Bereiche sind unmittelbar nach der Nutzung zu verlassen.
Einzelanordnungen des Aufsichtspersonals sind unverzüglich zu befolgen.

§ 10 Verhalten bei Unfällen

Unfälle und Verletzungen sind umgehend dem Aufsichtspersonal mitzuteilen.

§ 11 Fundgegenstände

Fundsachen sind beim Aufsichtspersonal abzugeben. Ein Anspruch auf Eigentum an den gefundenen Gegenständen besteht nicht. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 12 Haftung

1. Bade- und Saunagäste handeln auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, die Bäder und Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
2. Die SWH-B oder ihre Erfüllungsgehilfen haften für Sach- und Vermögensschäden nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Die SWH-B haftet nicht für die Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen von Kleidungsstücken, Wertsachen oder anderer eingebrachter Gegenstände, auch wenn diese ordnungsgemäß in den Kleiderschränken oder Wertfächern aufbewahrt wurden, es sei denn die SWH-B oder ihre Erfüllungsgehilfen handelten vorsätzlich oder grob fahrlässig.
3. Für Sach-, Personen- und Vermögensschäden, die durch Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung bzw. der Anordnungen des Aufsichtspersonals entstehen, haftet der Verursacher in vollem Umfang. Eltern haften für ihre Kinder.
4. Die Nutzer sind bei Verlust, Beschädigung oder Verunreinigung von Eigentum des Bad- und Saunabetreibers Schadensersatzpflichtig.

§ 13 Aufsicht

1. Die Anordnungen des Aufsichtspersonals sind zu befolgen. Das Aufsichtspersonal des Bades bzw. der Sauna übt gegenüber Besuchern das Hausrecht aus.
2. Besucher, die
 - › gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen,
 - › die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
 - › andere Bade- oder Saunagäste belästigen,
 - › erteilte Anordnungen nicht befolgen,können vorübergehend oder dauernd vom Besuch der Bäder einschließlich der Saunen ausgeschlossen werden. In solchen Fällen erfolgt keine Erstattung des Eintrittsgeldes bzw. Restguthabens. Ein Verstoß gegen Hausverbote kann eine Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich ziehen.
3. Wünsche, Anregungen und Beschwerden können beim

Aufsichtspersonal oder auch beim Badbetreiber vorgebracht werden.

§ 14 Badebetrieb

1. Die Benutzungsdauer während der festgelegten Öffnungszeiten ist unbegrenzt. Abweichende Regelungen werden durch Aushang an der Kasse jeweils bekannt gegeben.
2. Für den Schul- oder Vereinsbetrieb und für spezielle Kurse können zeitweise einzelne Schwimmbahnen abgesperrt werden.
3. Das Einspringen in die Becken der Hallenbäder ist während des öffentlichen Badebetriebs nur mit Erlaubnis des Aufsichtspersonals gestattet.

§ 15 Saunaeinrichtungen/Saunaregeln

1. Die Durchführung des Saunabades als Gemeinschaftsbad verlangt gegenseitige Rücksichtnahme. Diese Bestimmungen sollen jedem Benutzer eine unbeeinträchtigte, funktionell richtige Anwendung des Saunabades ermöglichen.
2. Die Benutzung der Saunaanlagen erfolgt – auch wenn sämtliche Bade- und Saunaregeln beachtet werden – stets auf eigene Gefahr. In Zweifelsfällen über die Verträglichkeit ist vorher ein Arzt zu befragen. Das Aufsichtspersonal kann Entscheidungen über die Verträglichkeit des Saunabades nicht treffen.
3. In den Saunaanlagen ist das Essen und Trinken nur in den dafür vorgesehenen Zonen erlaubt.
4. Nach einer gründlichen Körperreinigung hat sich der Saunanutzer vor Betreten der Saunakabinen abzutrocknen. Die Saunakabinen und die Tauchbecken sind unbekleidet zu betreten.
5. Die Benutzung des Saunaraumes ist nur mit einem ausreichend großen Liegehandtuch gestattet, so dass kein Schweiß aufs Holz gelangt. Das Handtuch ist beim Verlassen des Schwitzraumes mitzunehmen.
6. Jedes Trocknen von Handtüchern oder Wäsche im Saunaraum oder auf Heizkörpern anderer Räume ist mit Rücksicht auf die dadurch verursachte Luftverschlechterung zu unterlassen. Das Aufsichtspersonal behält sich vor, diese Gegenstände einzusammeln.
7. Bei der Benutzung des Saunaraumes hat der Saunagast zu beachten, dass die hohen Temperaturen für diesen Raum charakteristisch sind. Entsprechende Vorsicht ist geboten. Berührungen des Ofens, von Thermostaten, Thermometern und technischen Einrichtungen sind deshalb zu unterlassen.
8. Geräte und technische Anlagen (auch Fenster und Lüftungseinrichtungen) dürfen nur vom Aufsichtspersonal bedient werden, dies gilt auch für die Durchführung von Auf-

güssen. Das Mitbringen von Spirituosen und stark riechenden Essenzen, insbesondere das Aufschütten solcher oder anderer Substanzen auf den Ofen ist aus Gründen der Sicherheit (Brandgefahr) streng verboten. Während der Aufgüsse ist die Tür des Schwitzraumes – mit Ausnahme von Notfällen – geschlossen zu halten.

9. Die Sauna ist ein Ort der Ruhe, Erholung und Entspannung. Deshalb ist alles zu unterlassen, was die übrigen Badegäste stören könnte. Im gesamten Saunabereich, insbesondere aber in den Schwitz- und Ruhebereichen, ist es nicht erlaubt, laut zu sprechen und sich körperlich zu betätigen.

10. In die Wasserbecken innerhalb der Saunaanlage darf nicht eingesprungen werden; vor der Nutzung ist der Körper von Schweiß und evtl. Einreibemitteln zu reinigen.

11. In Fußwärmebecken ist eine Reinigung der Füße untersagt.

12. Auf Massieren, Schaben, Kratzen und Bürsten ist im Saunaraum aus hygienischen Gründen zu verzichten.

13. Es empfiehlt sich, Badesandalen beim Saunieren zu tragen. In den Saunakabinen und Tauchbecken sind diese nicht zulässig.

14. Die Benutzung der Liegen ist nur in bekleidetem Zustand gestattet. Es ist mindestens ein den Körper umhüllendes Badetuch (nicht das in der Sauna benutzte Badetuch) zu benutzen. Das Reservieren von Liegen ist nicht gestattet. Das Aufsichtspersonal behält sich vor, die Handtücher reservierter Liegen einzusammeln.

15. Jeder Besucher hat sich vor dem Saunabesuch mit den allgemeinen Saunaregeln vertraut zu machen.

§ 16 Inkrafttreten

Die Haus- und Badeordnung tritt mit ihrem Aushang in Kraft.

Sie tritt an die Stelle der Haus- und Badeordnung vom 06.07.2004.

Eine Änderung der Haus- und Badeordnung kann bei Regelungslücken und Anpassungen an veränderte Umstände erfolgen.